

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3956/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 907

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
 - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung 13. November 1990 (BGBI. I, S. 2454).
 - 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung 10. Juni 1991 (BGBI. I, Seite 1225).

2. Antragsteller
Dellbrücker Einlagen Gesellschaft
Müller GmbH & Co. KG
Postfach 10 93 05

5090 Leverkusen 1

3. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 216,5 Liter

4. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 95 787 Vgab 51 vom 22.04.1981, Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 08.09.1987 und 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 105 082 Vgab 51 vom 13.04.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung für Mechanik, Prüfbericht, Aktenzeichen 1.5/54 740, vom 13.11.1991 und Schreiben 1.52/Hü/Fe vom 13.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, einer Bauartprüfung ver-



gleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/X/250/...../D/BAM 3306 - DEG
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Dichte der Füllgüter darf $1,2 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe I), $1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $2,7 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa) bei 55°C darf 167 kPa nicht überschreiten.

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 25.02.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen

Im Auftrag

Wienecke

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3956/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 892
1.5/64 907

Gemäß Antrag vom 02.08.1993 der Delbrücker Emballagen Gesellschaft Müller GmbH + Co. KG, Postfach 10 03 05 in 51377 Leverkusen wird die Nr. 4. "Anforderungen" an die Bauart", die Nr. 7. "Kennzeichnung" und die Nr. 8. "Auflagen über die Verwendung der Verpackungen" des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 95 787 vom 22.04.1981, Prüfbericht Nr. 105 082 v. 08.09.1987, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 105 082 vom 13.04.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung für Mechanik in 32423 Minden/Westf., Prüfbericht 1.5/54 740 vom 13.11.1991, Schreiben 1.52/Hü/Fe vom 13.11.1991 und Prüfprotokoll 9.1/65 892 vom 11.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) in 12200 Berlin nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 1A2/Y 1.8/200/...../D/BAM 3306 - DEG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

BAM Bundesanstalt für
Materialforschung und -prüfung
unter den Eichen 87
12200 Berlin
Zulassung
Bullig *Jan* 11.12

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Handwritten red text, possibly a signature or name, slanted downwards.

Handwritten red text, possibly a signature or name, slanted downwards.

Handwritten red mark or signature at the bottom right corner.

Blatt 2 des Zulassungsscheines D/BAM 3956/1A2 - 1. Nachtr. vom 30.08.1993

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:

Dichte 1,8 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 2,7 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe III

8.4 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck eventuell vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133,3 kPa nicht überschreiten.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3956/1A2 der Dellbrücker Emballagen Gesellschaft Müller GmbH + Co. KG, Postfach 10 03 05 in 51377 Leverkusen vom 25.02.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 30.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner



